



GEMEINDEAMT LAVANT

A-9906 LAVANT 61 / Osttirol • Tel. 04852/68175 • Fax 68175-6
eMail: gemeinde@lavant.at • www.lavant.at

Lavant, am 28. August 2026

AZ.: 131-9/2026-05
Betrifft: Bauverhandlung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Bauwerber, Herr Roland Tabernig, BA, MBA und Frau Ingeborg Tabernig, Lavant 55, 9906 Lavant, haben mit Eingabe vom 03.08.2026 um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für das Bauvorhaben „Umbau und Änderung des Verwendungszweckes, Zubau einer Überdachung“ auf der Gp. 109/10, KG Lavant, angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Abs. 1 TBO 2022, LGBL. 44/2022 i. d. g. F und der §§ 40 bis 44 des AVG 1991, BGBL. 51/1991 i. d. g. F., die mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, 10. September 2026, um 15:00 Uhr,
an Ort und Stelle**

angeordnet.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragenen Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Lavant zur Einsichtnahme auf.

Abgesehen der Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung auf der Website der Gemeinde Lavant www.lavant.at kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteienstellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung müssen:

- schriftlich erhobene Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein und
- mündlich erhobene Einwendung spätestens einen Tag vor Verhandlungstermin, 12:00 Uhr, im Gemeindeamt Lavant, erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Die Bürgermeisterin:



Stefanie Ganeider